

Musterfirma
Herr Max Mustermann
Musterstraße 1
1010 Wien

Produkt-Nr.:	P2200761-I1402
Datum:	28.05.2021
Kontakt:	
Name:	Beratung Investitionsprämie
Tel.:	+43 (1) 501 75 – DW 400
Email:	investitionspraemie@aws.at

FÖRDERUNGSZUSAGE

aws Investitionsprämie (P2200761-I1402)

Musterfirma

1. Präambel

Die Republik Österreich (in der Folge „Bund“) – vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (in der Folge „BMDW“) - unterstützt Unternehmen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Schaffung eines Anreizes, auch während und nach der COVID-19 Krise Investitionen zu tätigen. Der Zuschuss wird auf Grundlage der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge „Richtlinie“) gewährt. Zur Durchführung der Förderung bedient sich das BMDW der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (in der Folge „aws“), welche die ihr übertragenen Aufgaben im Namen und auf Rechnung des Bundes wahrnimmt.

Aufgrund des fristgerecht eingebrachten Antrags schließt die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes mit Musterfirma (FN 111111a), Musterstraße 1, 1010 Wien folgende Förderungsvereinbarung ab bzw. nimmt den Antrag samt aller darin enthaltenen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen, die in dieser Förderungszusage nochmals abgebildet werden, an.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die (teilweise) Bezuschussung von materiellen und immateriellen aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen.

Auf Basis der Angaben im Förderungsantrag sind die in der Anlage 1 genannten Neuinvestitionen gemäß Pkt. 5.3. der Richtlinie förderbar.

Investitionsdurchführungszeitraum: Die Inbetriebnahme und Bezahlung jeder förderbaren Investition hat innerhalb des gemäß Pkt. 5.3.4 der Richtlinie angeführten Investitionsdurchführungszeitraums zu erfolgen. Dieser Zeitraum ist nicht verlängerbar.

Erste Maßnahmen: Im Zusammenhang mit den förderbaren Neuinvestitionen müssen je Neuinvestition ab 1.8.2020 und bis zum 31.5.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Erste Maßnahmen, die bis zum 31.5.2021 gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnung oder der Baubeginn. Vor dem 1.8.2020 darf **keine** erste Maßnahme gesetzt werden (Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen). Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31.10.2020 erfolgt sein.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht zurückzahlbaren Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Ziff. 3 ARR 2014).

Im Namen und auf Rechnung des Bundes leisten wir

- eine 7%ige aws Investitionsprämie in Höhe von EUR 17.500,00 auf Basis einer Berechnungsgrundlage von EUR 250.000,00
- eine 14%ige aws Investitionsprämie – Investitionsmaßnahme der „Ökologisierung“ (Anhang 1 der gegenständlichen Richtlinie) - in Höhe von EUR 8.400,00 auf Basis einer Berechnungsgrundlage von EUR 60.000,00

Auf Basis der im Antrag bekanntgegebenen förderbaren Neuinvestitionen, des förderbaren Investitionsvolumens und der Förderungshöhe (in %) gemäß Punkt 5.6. der Richtlinie beläuft sich die maximale Zuschusshöhe (vorbehaltlich der finalen Abrechnung) auf

EUR 25.900,00

4. Abrechnung und Auszahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, der aws fristgerecht eine Abrechnung gemäß Punkt 6.4. der Richtlinie über die durchgeführten Investitionen vorzulegen.

Der Zuschuss wird nach Maßgabe von Punkt 6.5. der Richtlinie nach Vorlage der vollständigen und korrekten Abrechnung als Einmalzahlung ausbezahlt.

Der endgültige Förderungsbetrag ist somit nach Vorlage der obligatorischen Abrechnung zu ermitteln. Die erforderlichen Nachweise für die Schwerpunktförderungen sind den Informationsblättern, auf welche die Richtlinie verweist, zu entnehmen.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Investitionskosten gegenüber dem in dieser Förderungszusage festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Der in der Förderungszusage angeführte Förderungsumfang ist als Maximalbetrag zu verstehen und kann sich in Folge der Abrechnung nicht erhöhen.

Der Zuschussbetrag gelangt nach erfolgter Abrechnung sodann vollständig oder anteilig zur Auszahlung sofern insbesondere

- der aws die Abrechnung vollständig und fristgerecht über die zur Verfügung gestellte elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ vorgelegt wird;
- keine der Richtlinie entgegenstehenden Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsvoraussetzungen und Einstellungsgründe, eintreten oder eingetreten sind.

Die aws behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben oder zu kürzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch die aws auf ein von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer bekannt gegebenes inländisches Konto.

5. Barwert der Förderung

Das gegenständliche Förderungsprogramm wird gemäß Punkt 3.2 der Richtlinie als „Allgemeine Maßnahme“ durchgeführt, weswegen der vorliegende Zuschuss keinen beihilferechtlichen Barwert enthält.

6. Rechtsgrundlagen

Für die gegenständliche Förderung sind nachstehende Rechtsgrundlagen maßgeblich, die einen integrierenden Bestandteil dieser Förderungszusage darstellen und unter <https://rili.aws.at/> bzw. <https://www.ris.bka.gv.at> abrufbar sind:

- Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen" der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG, BGBl. I Nr. 88/2020 in der jeweils geltenden Fassung)

Der Förderungsantrag bildet ebenso einen integrierenden Bestandteil dieser Förderungszusage. Etwaige handschriftliche Ergänzungen, Streichungen oder Vorbehalte im Antrag oder außerhalb des Antrags können nicht berücksichtigt werden.

7. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des BMDW, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, sofern Rückforderungstatbestände der Richtlinie eintreten oder erfüllt sind (siehe insbesondere Punkt 6.8. der Richtlinie). Gleichzeitig verliert die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer jedweden Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Zuschüsse aus der Förderung.

Zudem erlischt der Anspruch auf vertraglich zugesicherte Förderungsmittel ganz, teilweise oder vorläufig, wenn ein Einstellungsgrund der Richtlinie vorliegt oder eintritt (siehe insbesondere Punkt 6.8. der Richtlinie).

Rückzahlungsbeträge sind vom Tag der Fälligkeitstellung des Rückforderungsanspruches an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

8. Erklärungen und Zusicherungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin aus dem Förderungsantrag

- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin erklärt und sichert zu, die Richtlinie zur Kenntnis genommen zu haben und dass sämtliche Bedingungen und Verpflichtungen der Richtlinie und die im Antrag enthaltenen Angaben und Vorgaben vollinhaltlich eingehalten bzw. übernommen werden.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin versichert an Eides statt nach bestem Wissen und Gewissen die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit aller Angaben aus dem Antrag.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind (Punkt 5 der Richtlinie) und kein Ausschlussgrund vorliegt (Punkt 5.1.2. der Richtlinie).
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass im Antrag nur förderbare und betriebsnotwendige Neuinvestitionen (Punkt 5.3. der Richtlinie) angegeben wurden und keine ersten Maßnahmen vor dem 01.08.2020 gesetzt wurden (Punkt 5.3.2. der Richtlinie). Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt weiters, dass im Antrag keine nicht förderbaren Investitionen angegeben wurden (Punkt 5.4. der Richtlinie).
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Auflagen und Bedingungen gemäß Punkt 6.6. der Richtlinie, insbesondere die geförderten Vermögensgegenstände jeweils mindestens 3 Jahre nach Abschluss der Investition an einer Betriebsstätte in Österreich nach den Vorgaben der Richtlinie zu belassen (Behaltefrist).
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn ein Rückzahlungstatbestand der Richtlinie vorliegt oder eintritt (Punkt 6.8. der Richtlinie).
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung überprüft und die Förderungswirkung des Förderungsprogramms evaluiert wird (Punkt 6.7. und Punkt 8 der Richtlinie) und verpflichtet sich – über Aufforderung der aws oder des BMDW – insbesondere
 - im Zusammenhang mit der Förderung Auskünfte zu erteilen,
 - Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren;
 - Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Förderung dienende Unterlagen zumindest 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufzubewahren;
 - zu Prüfzwecken eine Besichtigung vor Ort zuzulassen.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung und Höhe der Förderung besteht und die Förderung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets gewährt wird.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es bei ihr/ihm ex post zu einer Prüfung der gewährten Förderung durch die Steuerbehörden kommen kann.

- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, die Datenschutzerklärung gelesen, zur Kenntnis genommen zu haben und dieser zuzustimmen. Er/sie bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsgeberin und der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass sie bzw. er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der Fördermittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- und/oder Geldstrafen rechnen muss.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der EDV unterstützten Verarbeitung etwaige handschriftliche Ergänzungen, Streichungen oder Vorbehalte im Antrag oder außerhalb des Antrags nicht berücksichtigt werden können.
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass erster/erste Ansprechpartner/in für diese Förderung die Person ist, die er/sie unter „Ansprechpartner des Kunden“ angegeben hat. Diese Person hat Zugriff auf die angegebene E-Mail-Adresse. Daher bestätigt er/sie, dass die bisher sowie zukünftig über diese E-Mail Adresse oder den dazugehörigen aws Fördermanager-Account getätigte Kommunikation sowie die übermittelten Informationen mit vollem Einverständnis des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erfolgt sind bzw. erfolgen werden.

9. Datenverwendung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen), die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Vereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem BMDW und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Vereinbarung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines/r Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, der Wahrnehmung der dem BMDW und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.aws.at/datenschutz abrufbar.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMDW und der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

10. Haftung

Weder aus der Förderungszusage noch aus der Beratung oder Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der aws, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich geltend gemacht werden.

Weiters haften weder die aws noch die Republik Österreich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

11. Sonstige Bestimmungen

Schriftformgebot:

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Förderungszusage bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin auch bei seinem/ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Sagmeister



Mag.a Edeltraud Stifinger

Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wien, am 28.05.2021

Anlage 1 - förderbare Neuinvestitionen gemäß Pkt. 5.3 der Richtlinie

Datum: 28.05.2021

aws Investitionsprämie (P2200761-I1402)
Musterfirma

1) Förderbare Neuinvestitionen - 7% aws Investitionsprämie

Bezeichnung	Förderbare Neuinvestitionen in EUR
Einrichtung	50.000,00
Baulich	200.000,00
Gesamt	250.000,00

2) Förderbare Neuinvestitionen - 14% aws Investitionsprämie - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung“ (Anhang 1 der gegenständlichen Richtlinie)

Bezeichnung	Förderbare Neuinvestitionen in EUR
Fahrzeuge - Forcierung der Elektromobilität	60.000,00
Gesamt	60.000,00